

Hinweise für die Öffentlichkeitsarbeit

Stand August 2020

Die Öffentlichkeitsarbeit von Selbsthilfegruppen und -initiativen kann ganz unterschiedliche Facetten haben. Manche kopieren einen Handzettel, manche haben ein Veranstaltungsprogramm, manche unterhalten eine eigene Website und manche werden immer wieder mal von Medienvertreterinnen und -vertretern angefragt.

Das Selbsthilfezentrum München (SHZ) bietet mit der folgenden Zusammenstellung einen Überblick über rechtliche Rahmenbedingungen und bisherige Erfahrungswerte, um die Öffentlichkeitsarbeit zu erleichtern, die wichtigsten Fragen zu beantworten und manche Klippen zu umschiffen.

Presserecht – Printerzeugnisse

Art. 7 des Bayer. Pressegesetzes schreibt vor, dass jedes Druckerzeugnis – also auch Flyer, Faltblatt oder einzelnes Hinweisblatt – erkennen lassen muss, wer es erstellt hat bzw. dafür verantwortlich zeichnet.

Es muss an geeigneter, also auch sichtbarer Stelle, Name des Verantwortlichen sowie eine „ladungsfähige Anschrift“ (kein Postfach!) abgedruckt sein. Das ganze nennt man **Impressum** und der Verantwortliche ist der **V.i.S.d.P.** (der Verantwortliche im Sinne des Pressegesetzes). Auch wenn es für manche recht unwahrscheinlich klingen mag: Wer eine Druckerei mit der Erstellung seiner Öffentlichkeitsmaterialien beauftragt, muss zudem auch diese in seinem Druckerzeugnis nennen.

Manch eine/r wird sagen, dass dies in der Praxis doch gar nicht üblich sei. Dem kann man zwar zustimmen, nur ändert es nichts an der Rechtsvorschrift. Allerdings ist festzustellen, dass uns zumindest zum letzten Punkt (Angabe der Druckerei) bisher kein Fall bekannt wurde, bei dem die Unterlassung zu Konsequenzen geführt hätte. Wir empfehlen jedoch dringend, auf allen

Öffentlichkeitsmaterialien ein Impressum abzudrucken. Diesen groben Verstoß sollte man sich nicht leisten. Es ist nicht nur ein Zeichen fehlender Seriosität, sondern auch ein Anlass für Misstrauen und Kritik.

Manche Gruppen haben natürlich ein berechtigtes Interesse, anonym zu bleiben und ihre persönliche Identität nicht preiszugeben. Hier bietet das SHZ einen Ausweg an, indem es selber im Impressum als Herausgeber genannt werden kann. Dafür ist allerdings Voraussetzung, dass die Inhalte des Druckerzeugnisses vorher (!) mit dem SHZ abgestimmt sind (sonst kann es dafür ja keine Verantwortung übernehmen).

Das SHZ-Logo darf unter bestimmten Voraussetzungen auf einem Flyer oder einer Publikation einer Selbsthilfegruppe verwendet werden. Dabei darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass es sich um ein SHZ-Angebot bzw. eine Veranstaltung des SHZ handelt. Ggf. kann dies mit einem Zusatz wie „im Hause von“ oder „mit Unterstützung durch“ kenntlich gemacht werden. Aber auch dies bedarf einer vorherigen Abstimmung mit dem Selbsthilfezentrum München.

Presserecht – Onlinemedien

Im Prinzip gilt das vorher gesagte auch für digitale und elektronische Medien. Wer eine eigene Website im Internet bereitstellt, muss erkennbar machen, wer sich dahinter verbirgt, bzw. verantwortlich zeichnet. Auch hier ist ein Impressum, die so genannte „Anbieterkennzeichnung“ vorgeschrieben, die mit höchstens zwei Klicks von der Startseite aus erreichbar sein muss, wobei die Praxis inzwischen eher erwartet, dass das Impressum von jeder Unterseite aus direkt erreichbar sein muss.

Neben einer ladungsfähigen Anschrift muss das Impressum dazu noch eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse verzeichnen. Anders als bei Printerzeugnissen kann das SHZ hier allerdings nicht mit seiner Anschrift genutzt werden.

Verantwortung für Links zu anderen Seiten

Ein Nebenthema des Internetauftritts ist die vom Landgericht Hamburg bereits 1998 (AZ: 312 0 85/98) festgestellte Verantwortung für die Inhalte anderer Web-Seiten, auf die mittels Hyperlinks der eigenen Seite hingewiesen wird bzw. diese dadurch erreichbar werden. Davor

kann man sich mittels eines so genannten Disclaimers (also eines Haftungsausschlusses) schützen, der inzwischen auch zum allgemeinen Standard geworden ist. Damit lehnt der Erklärende (also der Inhaber der Web-Site) jede Verantwortung für die Inhalte der verlinkten Seiten ab.

Urheberrecht

„(Es) gibt (...) auch einen Urheberrechtsschutz an Texten, Reden, Veröffentlichungen aller Art und Kunstwerken. (...) Das Urheberrecht schützt also den Autor eines Textes oder einen Künstler bei einer Veröffentlichung, die nicht vom Urheber genehmigt wurde“ (Recht für SHG, Neu-Ulm 2013, S. 90). Es ist also alles andere als selbstverständlich, Texte zu kopieren oder etwa aus dem Internet runterzuladen und in eigenen Publikationen zu verwenden. Solche „Plagiatsvorwürfe“ können auch außerhalb von Doktorarbeiten erhoben werden. Das kann schnell relevant werden, wenn Sie z.B. Therapiekonzepte oder Krankheitsbeschreibungen „abkupfern“.

Es ist auf jeden Fall nötig, solche Zitate entsprechend zu kennzeichnen. Sofern erkennbar ist, dass solche Textteile die eigenen Ausführungen ergänzen, unterfüttern oder erklären, oder sofern es sich bei den abgedruckten Texten um solche aus Tageszeitungen handelt, ist dem Urheberrecht damit Genüge getan. Im Zweifel sollte man sich allerdings vorher mit dem Verfasser in Verbindung setzen und einen Abdruck gestatten lassen, um auf der sicheren Seite zu sein, d.h. evtl. Regressforderungen zu entgehen.

Das kann ganz schnell bei der Verwendung von Fotos geschehen! Gerade hier sei ausdrücklich davor gewarnt, unbekümmert Fotos aus dem Internet zu verwenden! Es ist allgemein bekannt, dass sich verschiedene Rechtsanwaltskanzleien darauf spezialisiert haben, solche „Raubkopien“ im Internet aufzustöbern und mit hohen Geldforderungen an die unbefugten Verwender heranzutreten. Es hatte sich auch schon eine Gruppe mit der Bitte um Unterstützung an das SHZ gewandt, die mit Forderungen in Höhe von 1.000,- Euro konfrontiert war, weil sie unerlaubt ein Foto verwendet hatte.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Das Thema Fotos weist auch auf eine andere Problematik hin: Sofern darauf Personen erkennbar und evtl. auch noch identifizierbar sind, ist dies ein Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte.

Die weit verbreitete Annahme, dass man Personen fotografieren und veröffentlichen darf, wenn es sich um eine Gruppe handelt, ist nicht richtig. Ausnahmen wären hier z.B. nur dann gegeben, wenn bei Menschenmengen einzelne Personen nicht identifizierbar sind oder man eine öffentliche Veranstaltung (Karnevalsumzug etc.) fotografiert und dabei auch einzelne Personen erkennbar sind, die sich in diesem öffentlichen Raum bewegen. Aber sobald einzelne Menschen daraus direkt ins Visier genommen werden und nicht mehr die Veranstaltung an sich, gilt diese Ausnahme nicht mehr.

Wer z.B. auf dem Münchner Selbsthilfetag am Marienplatz nicht mehr nur die Veranstaltung, sondern einzelne Personen vor ihren Ständen ablichtet, darf dies nur nach vorher eingeholtem Einverständnis der Abgelichteten tun. Wir fragen unsererseits daher auch alle im Vorfeld, ob sie mit der Freigabe von Fotos einverstanden sind.

Personen des öffentlichen Lebens sind davon ausgenommen. Ein Oberbürgermeister darf ungefragt fotografiert und abgedruckt werden – allerdings nur in seiner Rolle des öffentlichen Lebens, nicht in seiner Privatsphäre.

Aber auch ohne die Verwendung von Fotos kann der Datenschutz verletzt werden, wenn ungefragt persönliche Daten anderer veröffentlicht werden, die schutzwürdig sind. Dies betrifft im eigentlichen Sinne allerdings nicht nur die Öffentlichkeitsarbeit, sondern auch die Gruppenarbeit oder die Gepflogenheiten gesellschaftlichen Lebens überhaupt.

Zusammenarbeit mit Medienvertreterinnen und -vertretern

Abgesehen davon ist eine „reaktive“ Öffentlichkeitsarbeit natürlich frei von solchen Überlegungen. Wenn sich ein Journalist, ein Radio- oder Fernsehteam an die Selbsthilfegruppe oder Initiative wendet, obliegt die Beachtung der genannten Regelungen etc. natürlich den Fachleuten. Dagegen ist in den Gruppen nun darauf zu achten, dass die eigene

Problematik oder Krankheit nicht für die Zwecke des Journalismus instrumentalisiert oder in einer Weise dargestellt wird, die eher das Sensationsbedürfnis bedienen soll anstatt objektiv und aufklärend über das Thema der Gruppe zu berichten.

Wir empfehlen daher dringend, sich bei solchen Anfragen vorher zu vergewissern, in welchem Kontext und mit welcher Zielsetzung oder Absicht ein Beitrag über die Gruppe gemacht werden und wo er schließlich veröffentlicht werden soll.

Sicherheitshalber kann man sich auch vor einer Veröffentlichung den Text des Interviews oder die Aufnahmen zur Freigabe zeigen lassen. Dabei braucht man allerdings manchmal eine gewisse Hartnäckigkeit, denn viele Medienvertreter/innen haben es eilig, denen sitzt der Sendetermin oder ähnliches im Nacken und die sind gar nicht begeistert, wenn da noch eine Freigabeschleife vorgeschaltet werden soll.

Sofern Radio- oder Fernsehaufzeichnungen im Selbsthilfezentrum München vorgenommen werden sollen, ist darüber hinaus auch noch das Interesse des Hauses zu beachten. Das SHZ ist daher immer vor (!) geplanten Aufnahmen zu informieren, damit sich die Mitarbeiter/innen selbst ein Bild machen können, in welcher Weise das SHZ in den Medien erscheint.

Literaturhinweis

Zum Schluss soll auch auf das Buch „Recht für Selbsthilfegruppen“ hingewiesen werden, das das Selbsthilfenzentrum München in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwältin Renate Mitleger-Lehner inzwischen in der 3. Auflage herausgebracht hat. Ein Kapitel widmet sich genau diesen Fragestellungen. Das Buch kann sowohl im Buchhandel als auch im SHZ für 19,50 Euro erworben werden. Selbsthilfegruppen aus München wenden sich bitte wegen gesonderter Konditionen direkt an das SHZ. (**ISBN 978-3-945959-33-6**) Telefon 089 / 53 29 56 - 19, Telefax 089 / 53 29 56 - 49, ingrid.mayerhofer@shz-muenchen.de